

## Personalvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/072**

freigegeben am **26.04.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Essen, von, Dieter

**Datum: 24.04.2017**

### **Wiederwahl des Ersten Gemeinderates als Beamter auf Zeit - Verzicht auf Ausschreibung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	30.05.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	20.06.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Für die Besetzung des Amtes des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Zeitraum: 01.01.2018 bis zum 31.12.2025) wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 81 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist für eine Vielzahl kommunalrechtlich definierter Aufgabenstellungen des Hauptverwaltungsbeamten ein/e allgemeine Vertreter/in zu bestellen. Mit dem/der allgemeinen Vertreter/in erhält der Hauptverwaltungsbeamte eine vollumfängliche und nicht nur auf Abwesenheitszeiten beschränkte Stellvertretung, die dem Stelleninhaber / der Stelleinhaberin in weiten Teilen entsprechende Rechte und Kompetenzen einräumt. Seine besondere Bedeutsamkeit findet dies insbesondere bei der Ausführung von Rechts- und Verpflichtungsgeschäften unter entsprechender Einbeziehung der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. An dieser Stelle agiert die/der allgemeine Vertreter/in mit denselben gesetzlichen Rechten und Pflichten wie der Hauptverwaltungsbeamte.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses des/der allgemeinen Vertreters/Vertreterin regelt § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede, dass diese Person in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen ist. Von gesetzgeberischer Seite ist die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG auf 8 Jahre festgelegt.

Gegenwärtig ist Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel das Amt des Allgemeinen Vertreters verliehen. Erstmals wurde Herr Henkel mit Wirkung vom 01.01.2002 in

diese Funktionsstellung berufen. In seiner Sitzung vom 28.04.2009 hat der Gemeinderat Herrn Henkel für den Zeitraum vom 01.01.2010 – 31.12.2017 wiedergewählt.

Gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG obliegt es dem Bürgermeister, sein Vorschlagsrecht den politischen Gremien gegenüber auszuüben und dementsprechend einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Da dem Amt des allgemeinen Vertreters innerhalb des Verwaltungsgefüges und gegenüber den politischen Funktionsträgern und Gremien eine besondere Bedeutsamkeit zukommt, besteht ein allseitiges Interesse daran, die hiermit in Verbindung stehende personelle Besetzungsfrage nach Möglichkeit rechtzeitig und verbindlich zu regeln.

Der Gesetzgeber erkennt das Erfordernis der zeitnahen Klärung insoweit an, als dass für den Fall der Wiederwahl desselben Stelleninhabers / derselben Stelleninhaberin die Möglichkeit eröffnet ist, die Entscheidung hierüber bereits 1 Jahr vor Ablauf der Amtsperiode zu fassen. Hiervon ausgehend schlägt der Bürgermeister Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel für das Amt des allgemeinen Vertreters unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur (Wieder-)Wahl vor.

Dieser personelle Besetzungsvorschlag erfolgt zum einen in Anerkennung dessen, dass mit Herrn Henkel auf eine absolut vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene zurückgeblieben werden kann. Zum anderen ist hervorzuheben, dass eine Vielzahl der verwaltungsseitigen Initiativen, die die erfolgreiche Entwicklung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Rastede geebnet haben, ohne die Expertise und ohne das Engagement von Herrn Henkel nicht vorstellbar gewesen wären.

Um an diese erfolgreiche Entwicklung anknüpfen zu können und die bestmöglichen personellen Rahmenbedingungen für ein gemeinschaftliches Handeln der Verwaltung in den nächsten Jahren zu schaffen, empfiehlt sich eine Fortführung der Zusammenarbeit mit Herrn Henkel und damit eine personelle Beständigkeit für das Amt des allgemeinen Vertreters.

Sofern der Rat und der Bürgermeister durch entsprechende Beschlussfassung Übereinkunft erzielen, den bisherigen Stelleninhaber wiederwählen zu wollen, entfällt gem. § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 NKomVG die ansonsten bestehende öffentliche Ausschreibungsverpflichtung. Die an dieser Stelle vom Bürgermeister vorgeschlagene Besetzungsvariante, den Stelleninhaber wiederzuwählen, wird insoweit durch die vorgenannte, verfahrenserleichternde Vorschriftenlage ausdrücklich gebilligt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Keine.